

RUNDBRIEF

Nr 3

der Roten Hilfe,

ORTSGRUPPE KÖLN

Die Ortsgruppe Köln der ROTEN HILFE ruft noch einmal alle Organisationen und Einzelpersonen, die diesen Rundbrief erhalten, dazu auf, ihr dringend alle Prozeßtermine mitzuteilen sowie Berichte über Prozeßverlauf und Urteile zuzusenden. Unser Rundbrief muß die ganze Breite der Angriffe der Klassenjustiz auf Kommunisten, Revolutionäre und Demokraten dokumentieren, damit diesen Angriffen eine einheitliche Front gegen Gesinnungsjustiz und Abbau der demokratischen Rechte entgegengesetzt werden kann.

BERICHTE ÜBER DIE IM 2. RUNDBRIEF ANGEKÜNDIGTEN PROZESSE

Der KVB-Prozeß vom 16.2. ist auf unbestimmte Zeit vertagt worden.

Berichte über die übrigen KVB-Prozesse werden im Rundbrief Nr 4 erscheinen.

SPANIEN-PROZESS

Wie im letzten Rundbrief angekündigt, geben wir im folgenden einen ausführlichen Bericht von den Fraktionen der Polizei in politischen Prozessen, wie sie im "Spanienprozeß" ans Tageslicht kamen:

Zwei Teilnehmer einer Demonstration am 29.9.75 gegen die Vollstreckung der 5 Todesurteile in Spanien waren angeklagt wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt und gefährlicher Körperverletzung. Der Versuch der Demonstranten, Polizisten am Photographieren aus nächster Nähe zu hindern, war der Anlaß, die Demonstration mit über 50 Polizisten zu überfallen. Die beiden Angeklagten wurden willkürlich festgenommen und auf der Fahrt und am Weidmarkt mißhandelt. Dem einen wurde das Nasenbein gebrochen und er wurde auf dem Rücken über den Hof geschleift, dem anderen wurden Daumen in die Augen gedrückt, so daß sie nachher blutunterlaufen waren, und die Brille zertrümmert. Alle Verletzungen wurden durch Atteste und Bilder belegt, die Strafanzeige gegen die Polizisten trotzdem eingestellt. Statt dessen wurden die Mißhandelten angeklagt.

Am 9. Oktober war die Strafanzeige der Angeklagten erstattet worden. Am 22. Oktober, also beinahe 1 Monat nach dem Vorfall, taucht plötzlich eine Äußerung des Polizisten Faßbender in der Akte auf. Seine Story: Er habe einen unbekanntem Demonstranten festgenommen, daraufhin habe der Angeklagte 1 ihn so brutal geschlagen, daß er diesen loslassen mußte und nun den Angeklagten 1 verfolgte. Er habe diesen dann festgenommen, wobei er erheb-

lich Widerstand geleistet hätte. Beim Abtransport des Angeklagten 1 habe der Angeklagte 2 ihn angefallen und so brutal geschlagen, daß er den Angeklagten 1 loslassen mußte und dann den Angeklagten 2 festgenommen habe, wobei dieser sich ebenfalls erheblich gewehrt habe. Allein auf der Grundlage dieser Geschichte verfaßte die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift. In der Verhandlung macht Faßbender, den die Angeklagten eindeutig als den Hauptschläger identifizieren konnten, wortwörtlich die gleiche Aussage. Dann kommt sein Kollege Schönweiß und bestätigt fast wörtlich die Aussage Faßbenders. Dies ist auffällig, denn es steht im Gegensatz zu seiner schriftlichen Aussage, in der er noch gesagt hatte, er sei erst später dazugekommen, und einen ganz anderen Ablauf schilderte. Auf intensives Nachfragen gibt er schließlich zu, daß er im Präsidium die Aussage Faßbenders gelesen habe. Das sei so üblich, daß immer eine Aussage mache, die dann an die Akte angeheftet an die anderen Polizisten weitergegeben werde. Früher hätten sie die Sache dann abgezeichnet oder mit einem Vermerk versehen, die Staatsanwaltschaft hätte dann aber daraufhin gewirkt, daß dies nicht mehr gemacht werde.

Am 2. Verhandlungstag hatten die angeklagten Glück. Die Verteidigung hatte noch 2 Polizeizeugen laden lassen, die, weil inzwischen in eine andere Stadt versetzt, nicht in den "Verteiler" am Waidmarkt aufgenommen worden waren. Sie bestätigten spontan den Geschehnisablauf, wie ihn die Angeklagten geschildert hatten. Sie waren nämlich an einem anderen Ort, in einer anderen Situation und von anderen Beamten festgenommen worden, als in der Story Faßbenders geschildert. Hätte ein Mitdemonstrant eine solche Aussage gemacht, wäre ihm sofort mit einem Meineidsverfahren gedroht worden, aber in dieser Situation wurde auch der Staatsanwalt etwas kleinlaut. Er beantragte Freispruch.

Dieser Prozeß zeigt zweierlei:

1. Nicht die Demonstranten sind gewalttätig, sondern die Auseinandersetzungen werden durch die Polizei provoziert. Sie können sich nicht nur darauf verlassen, gedeckt zu werden, sondern sie werden ermuntert, Strafverfahren gegen die Betroffenen einzuleiten.
2. In Prozessen, in denen Polizeizeugen auftauchen, gibt es erst recht keine unbeeinflusste Beweisaufnahme mehr. Es ist inzwischen schon in mehreren Prozessen aufgedeckt worden, daß Strafakten zur Vorbereitung oder Ermittlung im Polizeipräsidium am Waidmarkt zirkulieren, um Zeugen zu präparieren. Das Ausmaß dieser Manipulation kann allerdings selten so deutlich nachgewiesen werden wie in diesem Prozeß.

PROZESSE IM KOMMENDEN MONAT

1.3. 11 Uhr Amtsgericht Zi 39

Dieser Prozeß ist einer von Hunderten gegen Wahlkampfleiter der NPD vor der Bundesjagdwahl. Die Angeklagte hatte Wahlplakate an einen Brettermann geklebt und gegen die Gestalt ihrer Personalien protestiert. In der Anklageschrift liest sich das dann so: sie wird beschuldigt, "an o.ö. einem zuständigen Amtsträger Angaben zur Person verweigert zu haben und bei der

Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben." Jeder, bei dem vielleicht doch etwas von der Hetze über die "gewalttätigen" Brokdorf-Demonstranten hängen geblieben ist, lese besonders aufmerksam die folgende Beschreibung der "Gewaltanwendung":

"Als die Angeschuldigte zwecks Feststellung ihrer Personalien mit zur Wache genommen werden sollte, weigerte sie sich, in den Funkstreifenwagen einzusteigen, worauf sie der Zeuge POM Ladenberger am rechten Oberarm anfaßte, um sie in das Fahrzeug zu ziehen. Hiergegen wehrte sich die Angeschuldigte, indem sie mit der freien Hand die Hand des POM Ladenberger faßte und versuchte, den Griff des Zeugen zu lösen."

3.3. 10.30 Uhr Zi 4 Amtsgericht

Prozeß gegen Egon Redereit, Chemiewarbeiter.
Anlaß: Kundgebung gegen die Verurteilung polnischer Arbeiter
s. Rundbrief 2.

8.+10.3. 9.15 Uhr Zi 27 Landgericht

Vor der 12. großen Strafkammer findet die Berufungsverhandlung eines Prozesses statt, in dem Richter Kaumanns eines seiner denkwürdigen Urteile gesprochen hat: Zwei wegen Beteiligung an den Aktionen gegen die KVB-Preiserhöhungen 1975 Angeklagte verurteilte er zu insgesamt 2.725,- DM mit der Begründung, "Widerstand" und "Gefangenenbefreiung" könnten zwar nicht nachgewiesen werden, die Angeklagten hätten die Tat aber aufgrund ihrer Persönlichkeit begehen können.

Beitrittsklärung
Ich möchte Mitglied der ROTEN HILFE werden.
Ich verpflichte mich, monatlichDM Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Name
Wohnort
Straße
Beruf
Alter
Unterschrift
(Einsenden an ein ROTE HILFE-Büro)
Ortsgruppe Köln: 5 Köln 30, Rothehaus- str. 1, Tel: 0221/523290, Mo. - Fr. 18-19Uhr

Bestellschein
Ich bestelle ab die
ROTE HILFE - Zeitung zum Abonne- mentspreis von
halbjährlich DM 4.80
jährlich DM 9.60
Förderabonnement (Jährl.) DM 20.00
Das Geld habe ich im Voraus auf das Vertriebskonto der ROTEN HILFE FSchA Köln Nr. 59811-504 überwiesen.
Name
Adresse
Beruf
Unterschrift
(Einsenden an: ROTE HILFE, 5 Köln 30 Rothehausstr. 1)

8.3. Landgericht

Bei diesem Prozeß geht es um die Verwendung der Begriffe "Polizeibüttel" und "kapitalistische Ausbeuterordnung" auf einem Flugblatt, mit dem sich die Landtagswahlkandidaten der KPD, Willi Jasper und Helga Hirsch 1975 in Nippes vorstellten. Sie wurden bereits in zwei Instanzen wegen § 90 a (Verunglimpfung des Staates) zu hohen Geldstrafen verurteilt.

Auf die Revision der Angeklagten hat nun das Oberlandesgericht auf Antrag des Generalstaatsanwaltes einstimmig beschlossen, das Urteil aufzuheben und an das Landgericht Köln zurückzuverweisen. Begründung: Es "läßt sich nicht ganz ausschließen, daß die Angeklagten ihr Verhalten im Hinblick auf das Parteienprivileg als zulässig angesehen haben".

In der Verhandlung am 8.3. geht es nun darum, nicht nur das Parteienprivileg zu verteidigen, sondern das Recht auf freie Meinungsäußerung überhaupt.

15.3. 11.30 Uhr Zi 112 Landgericht

Zu 40 Tagessätzen à DM 25,-- hatte das Amtsgericht Werner Heuler, Mitglied des ZK der KPD, verurteilt, weil er die "Rote Fahne" angeblich auf dem Werksgelände von F+G, in Wahrheit aber auf dem öffentlichen Zuweg zum Tor, verkauft hatte. Jetzt findet über dieses Urteil die Berufungsverhandlung statt. Offener kann die Justiz wohl kaum demonstrieren, daß sie das Geschäft der Kapitalisten betreibt, eine Feststellung, die Richter Kaumanns in dem an späterer Stelle aufgeführten Prozeß ebenfalls gegen Werner Heuler als Begründung für die Notwendigkeit einer Gefängnisstrafe genommen hatte.

15.3. 11.30 Uhr Zi 170 Landgericht

An diesem Tag findet der Berufungsprozeß gegen Eva Neuhaus wegen "übler Nachrede" statt. Verurteilt wurde sie wegen der Äußerungen "Terrormaßnahmen des reaktionären Richters Somoskeoy" und "billiges Komplott von Somoskeoy und Staatsanwaltschaft" im Zusammenhang mit der Verurteilung der 4 türkischen Patrioten zu 90 Tagessätzen à DM 15,--.



Preis: 7.-DM. 120 Seiten

KEIN AKW IN BROKDORF

Broschüre der KPD u.
der ROTEN HILFE

2. Auflage

55 Seiten, DM 2,--



21.3. 11 Uhr Amtsgericht Zi 110

Erneut steht der frühere verantwortliche Redakteur der "Roten Fahne", Willi Jasper, vor Gericht. Er ist angeklagt, in einem Artikel über das Terrorurteil gegen Horst Mahler "die Ehre der betroffenen Richter des Kammergerichts in Berlin in grösster Weise durch Mißachtung angegriffen" zu haben. Die "Rote Fahne" hatte u.a. ausgeführt:

"Die klare Absicht, ein möglichst hohes Strafmaß zu verhängen, hat das Gericht in der Urteilsbegründung selbst zugegeben, in der Schlussfolgerung: 'Die Einstellung des Angeklagten zeugt von einer kaum noch zu überbietenden Menschenverachtung... Nur eine sehr hohe Strafe ist geeignet, ihn vielleicht zur Binkehr zu bewegen.' Die gesamte Prozeßführung und die Urteilsbegründung haben bewiesen, daß diese Formulierung der Leitgedanke des Gerichts war, nicht etwa der Versuch der Wahrheitsfindung... Ruhlands Aussage erscheint als krönender Abschluß einer Indizienkette, die im Kern die Anklage überhaupt nicht nachweist, sondern nach 49-seitigen Ausführungen nach einem stichhaltigen Beweis geradezu schreit... Das Gesinnungsurteil gegen Horst Mahler ist ein terroristischer Willkürakt der herrschenden Klasse in unserem Land."

Wer hat je davon gehört, daß z.B. gegen Hans Schueler von der ZEIT Strafanzeige wegen Beleidigung erstattet worden ist, der am 2.4.73 schrieb:

"Von dem Urteil, das der 1. Strafsenat am Montag über den Rechtsanwalt Mahler sprach, sind bisher nur die mündlichen Gründe bekannt. Sie sind von kaum zu unterbietender Dürftigkeit. In knapp 25 Minuten resümierte der Vorsitzende, Richter R. Zelle, das Ergebnis einer 4-monatigen Hauptverhandlung, scharfte Bruchstücke der Beweisaufnahme zu einem wirren Haufen, ließ mit keinem Wort erkennen, wie und wo sich das Gericht wägend um die Wahrheit bemüht hat. Horst Mahler wurde mit dem Geröll gesteinigt. ... Der Spruch gegen Horst Mahler ist, soweit er der Beteiligung am Bankraub gilt, ein Fehlurteil, das nahezu alle klassischen Merkmale des politischen Justizirrtums aufweist. ... Wenn das Mahlerurteil bestehen bleibt, wird es verhängnisvolle Wirkungen zeitigen. Es wird Zweifel am Gerechtigkeitswillen der Justiz sähen und vor allem in den jüngeren Generationen die Skepsis gegenüber der politischen Justiz zur Gewissheit werden lassen - zu der Gewissheit, daß diese Justiz nicht der Wahrheit, sondern der bloßen Machtbehauptung gegenüber den Gegnern eines Systems dient, von dem doch alle glauben möchten, daß Recht gehe ihm der Macht vor."

Dieser Prozeß ist ein erneuter Angriff auf die kommunistische Presse, aber auch ein Angriff auf alle diejenigen, die nicht ein "Fehlurteil" beklagen, sondern am konsequenten Kampf um die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Horst Mahler festhalten.

FREIHEIT FÜR HORST MAHLER!
FREIHEIT FÜR DIE KOMMUNISTISCHE PRESSE!

ROTE HILFE-Rechtshilfe Kto. 13 20 72 63 00

Bank für Gemeinwirtschaft Köln

An diesen beiden Tagen ist die Berufungsverhandlung gegen Werner Heuler, Mitglied des ZK der KPD, und Karl Schlogel, die in 1. Instanz von Richter Kaumanns durch ein unverhülltes Gesinnungsurteil zu 7 Monaten Gefängnis ohne bzw. 5 Monaten mit Bewährung verurteilt worden waren. Die beiden hatten vor dem Betrieb F&G die "Rote Fahne" verkauft, waren vom Werkschutz angegriffen worden und hatten dagegen in einer spontanen Kundgebungsrede auf dem Wiener Platz protestiert. Wieder einmal schuf das unbegründete Eingreifen der Polizei die sogenannten "Straftatbestände" "Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung und Gefangenenbefreiung".

Daß nicht Taten, sondern die Gesinnung verurteilt werden, versucht Richter Kaumanns nicht etwa zu vertuschen, er betont es geradezu in der schriftlichen Urteilsbegründung:

" Strafvverschärfend fiel bei beiden Angeklagten ins Gewicht, daß sie offensichtlich auch heute noch keine Reue über die Vorfälle zeigen, vielmehr durch politische Erklärungen im Gerichtssaal ihre Gesinnung zeigten, zur Erreichung ihrer politischen Ziele notfalls ähnliche, mit Strafen bedrohte Handlungen erneut zu begehen. Insbesondere der Angeklagte Heuler hat sich in dieser Weise besonders hervorgetan, indem er die staatlichen Institutionen der BRD noch in seinem letzten Wort als Handlanger der Kapitalisten, das dem Urteil zugrundeliegende Strafverfahren als eine Kriminalisierung der KPD und ein dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechendes Urteil als Gesinnungsurteil bezeichnete. Angesichts dieser Einstellungen der Angeklagten ... hielt das Gericht bei beiden Angeklagten Freiheitsstrafen für unerlässlich."

Wie wahr die inkriminierten Ausführungen Werner Heulers sind, daß der Prozeß der Kriminalisierung der KPD dienen soll, bestätigt Richter Kaumanns selbst schon eine Seite weiter:

" Die Gesamtfreiheitsstrafe des Angeklagten Heuler konnte nicht ... zur Bewährung ausgesetzt werden, da nicht zu erwarten ist, daß der Angeklagte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen läßt ... Der Angeklagte ist Parteifunktionär der KPD, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die bestehende Gesellschaftsordnung in der BRD zu verändern."

Dieser Prozeß zeigt des weiteren, wie unverfroren die Klassenjustiz gegenüber Zeugen der Verteidigung vorgeht, um diese einzuschüchtern und ihre Aussagen als unglaubwürdig hinzustellen. Dazu Kaumanns in seiner Urteilsbegründung:

" Beide Zeugen haben dem Angeklagten Schlogel ihre Anschriften übergeben, als dieser von den Polizeibeamten auf die Wache gebracht werden sollte. Sie haben damit in den Festnahmevorgang eingegriffen. Ob sich die Zeugen insoweit einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, braucht nicht entschieden zu werden. Allerdings ist diese Tatsache geeignet, bei der Würdigung der Aussagen der Zeugen Berücksichtigung zu werden, weil sich schon daraus eine wertende Einstellung ergibt, die durch die Aussagen in der Hauptverhandlung bestätigt wurde."

DIE FREIHEITSSTRAFEN MÜSSEN AUFGEHOBEN WERDEN! FREISPRUCH FÜR DIE ANGEKLAGTEN!